



Kanton Zürich
Baudirektion

Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

- 5. April 2023

Referenz-Nr.: AWEL 20-0198 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau und Teiloffenlegung Grenzbach zwischen Säumerstrasse und Seestrasse (Sanierung)

Gemeinden Richterswil ZH und Wollerau SZ

Bauherrschaften Gemeindeverwaltung Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
Bezirk Höfe, Verenastrasse 4b, 8832 Wollerau

Projektverfasser Geoinfra Ingenieure AG, Churerstrasse 44a, 8808 Pfäffikon SZ

Gewässer Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2530 (alt 8.0)

Lage Zwischen Säumerstrasse und Seestrasse

Koordinaten Von 2696388 / 1228560 bis 2696536 / 1228772

Massgebende Gesuch Gemeinde Richterswil vom 20. Dezember 2022

Unterlagen Technischer Bericht (Bericht-Nr. 16767.02-01-01) vom 7. Dezember 2022
Kostenschätzung im Sinne eines Kostenvoranschlags vom 7. Dezember 2022
Situation Abschnitt oben 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-04-01) vom 30. September 2022
Werkleitungsplan 1:200/1:50 (Plan-Nr. 16767.02-04-02) vom 30. September 2022
Längenprofil Abschnitt oben 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-04-03) vom 23. September 2022
Querprofile Abschnitt oben 1:100 (Plan-Nr. 16767.02-04-05) vom 20. September 2022
Situation Abschnitt unten 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-3B-01) vom 30. September 2022
Längenprofil Abschnitt unten 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-3B-02) vom 23. September 2022
Querprofile Abschnitt unten 1:100 (Plan-Nr. 16767.02-3B-03) vom 23. September 2022
Kurzbericht zur Gewässerraumfestl. (Bericht-Nr. 16767.02-01-03) vom 22. November 2022
Gewässerraumplan 1:500 (Plan-Nr. 16767.02-04-01) vom 12. September 2022
Bericht Bepflanzungskonzept vom 23. September 2022
Bepflanzungsplan Säumerstrasse bis Schwyzerstrasse 1:200 vom 23. September 2022
Bepflanzungsplan Schwyzerstrasse bis Seestrasse 1:200 vom 23. September 2022
Bericht Unterhalts-/Pflegekonzert (Bericht-Nr. 16767.02-01-04) vom 22. November 2022
Situation Unterhalt 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-04-08) vom 2. Dezember 2022
Schnitte Unterhalt 1:100 vom 23. bzw. 30. September 2022
Gefahren- und Risikoanalyse mit Intensitätskarten vom 25. März 2020

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines
Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Strasseninspektorat



- F. Biosicherheit
- G. Gewässerraumfestlegung
- H. Einsprachen
- I. Staatsbeitrag
- J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Richterswil plant, den Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2530 (alt 8.0) im Abschnitt zwischen der Säumerstrasse und der Seestrasse hochwassersicher auszubauen. Der Grenzbach verläuft im Projektabschnitt entlang der Grenze zum Kanton Schwyz.

Ausbaulänge: etwa 270 m

Ausbauwassermenge: 1.9 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 9. Juni 2021 bis 9. Juli 2021 bei der Gemeinde Richterswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein.

Vom 11. Juni 2021 bis 1. Juli 2021 lag das Projekt bei der Gemeinde Wollerau, Kanton Schwyz, öffentlich auf, es gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Richterswil hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Der Grenzbach bildet streckenweise die Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Zürich (Gemeinde Richterswil) und Schwyz (Gemeinde Wollerau). Im Abschnitt von der Säumerstrasse bis zum Einlaufbauwerk des eingedolten Abschnitts oberhalb der Schwyzerstrasse, fliesst der Bach in einem Stufen-Becken-Gerinne bestehend aus Böschungssicherungen und Bachsperrern aus Holz. Die Bachsperrern und Sicherungen sind in einem schadhafte Zustand. Das Einlaufbauwerk und die Eindolung bilden einen Abflusskapazitätsengpass und sind baulich in einem schlechten Zustand. Unterhalb des eingedolten Abschnitts fliesst der Bach bis zum Einlaufbauwerk des Durchlasses Seestrasse offen mit einzelnen alternierenden Uferanrissen und Bereichen mit Abflusskapazitätsdefiziten. Zudem ist das Einlaufbauwerk hydraulisch ungenügend ausgebildet.

Die Gemeinden Richterswil und Wollerau planen deshalb, die Schutzdefizite des Grenzbachs infolge Hochwasser im Abschnitt zwischen der Säumerstrasse und dem Zürichsee



zu beheben, die schadhafte und ungenügende Ufer- und Sohlensicherungen zu ersetzen bzw. zu verstärken, das Einlaufbauwerk des Durchlasses Seestrasse hydraulisch zu optimieren sowie den Bach oberhalb der Schwyzerstrasse offenzulegen (Länge etwa 60 m) und den Durchlass Ober-Hafen unter Berücksichtigung einer allfälligen späteren Vernetzung zu ersetzen (Erstellen von Banketten und Querriegeln). Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Mit der Umsetzung des hochwassersicheren Ausbaus wird der Hochwasserschutz bis zu einem 100-jährlichen Ereignis ($1.9 \text{ m}^3/\text{s}$) unter Berücksichtigung des nötigen Freibords gewährleistet. Mit reduziertem Freibord kann das Hochwasser bis zu ein 300-jährlichen Ereignis ($2.9 \text{ m}^3/\text{s}$) schadlos abgeleitet werden.

Zusätzlich zum hochwassersicheren Ausbau werden die bestehenden Werkleitungen angepasst. Die Anpassungen sind Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 stimmt das BAFU dem Bauprojekt mit Anträgen grundsätzlich zu. Die Anträge wurden im Rahmen der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. Gemäss Handbuch Programmvereinbarungen (Anhang 5 Tab. 4) wird durch die Betroffenheit von zwei Kantonen ein Abgrenzungskriterium Grundangebot/Einzelprojekt erfüllt. Aufgrund der geringen Projektkomplexität ist gemäss Stellungnahme des BAFU eine Einzelverfügung durch das BAFU nicht notwendig und das Projekt kann in das Grundangebot entlassen werden (kein Einzelprojekt). Dies bedeutet, dass keine weitere Koordination auf Bundesebene nötig ist.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des neuen Gewässerraums werden der Durchlass Ober-Hafen sowie Anpassungen an den bestehenden Werkleitungen und Entwässerungen erstellt. Weiter wird die Umgebung entlang des Grenzbachs neu gestaltet. Die erwähnten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüg-



lich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder bestehend, standortgebunden und von öffentlichem Interesse und es stehen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind demnach nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Grenzbach ist im Bereich des Durchlasses nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden (Servitutsgewässer). Für den Ersatz des Durchlasses Ober-Hafen ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Konzessionen und Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessions- bzw. Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der Durchlass Ober-Hafen dient als unverzichtbarer Verkehrsübergang, er ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist der Durchlass gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Mit Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Schwyz vom 6. September 2021 wurde bereits die Baubewilligung des Kantons Schwyz erteilt. Mit Beschluss des Gemeinderats Wollerau vom 25. Oktober 2021 hat die Schwyzer Nachbargemeinde das Bauvorhaben mit Auflagen bewilligt.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Grenzbach Richterswil ist kein Fischgewässer. Er verläuft mit viel Gefälle und teilweise eingedolt bis zur Mündung in den Zürichsee. Das Vorhaben ist deshalb unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.



Die Gewässerraumfestlegung am Grenzbach ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn. Die Festlegung des Gewässerraums am Grenzbach in Richterswil ist fischereirechtlich ohne Auflagen bewilligungsfähig.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Der Grenzbach ist im oberen Abschnitt ökomorphologisch stark beeinträchtigt respektive eingedolt. Aufgrund der Dynamik des Bachs und des Alters der Holzschwellen ist es zur Erosion verschiedener Böschungsbereiche gekommen. Erosion ist ein ökologisch wertvoller Prozess, kann aber aus Sicht Hochwasserschutz in diesem Fall nicht weiter zugelassen werden. Durch das starke Gefälle ist das ökologische Aufwertungspotenzial eingeschränkt. Die geplante Ausdolung wird begrüsst. Der untere Bachabschnitt ist wenig beeinträchtigt. Vorgesehen sind örtliche Massnahmen zur Instandstellung des Bachabschnitts. Diese müssen so erfolgen, dass die naturnahen Lebensräume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Gemäss Bepflanzungskonzept werden die Bereiche, wo die Ufervegetation für den Bau entfernt werden muss, mager (ohne Humusierung) gestaltet und mit standortgerechten einheimischen Arten bepflanzt. Durch eine hochwertige Bepflanzung und Begrünung kann der Uferbereich ausreichend nach Art. 18 Abs. 1ter NHG wiederhergestellt werden.

Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenen Boden

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Im Bereich der Bachöffnung wird Boden abgetragen. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen. Dieser kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das Merkblatt «Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch/br).



Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

E. Strasseninspektorat

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: Edwin Bühler (+41 43 257 92 01)

Da es sich um eine reine Querung von Staatsstrassen handelt, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

F. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Bestände des Schmetterlingstrauchs, des Kirschlorbeers und der Armenischen Brombeere im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden. Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 [VVEA])
- Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV)
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV)



G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Säumerstrasse bis Zürichsee mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Bericht-Nr. 16767.02-01-03, vom 22. November 2022 und dem zugehörigen Gewässerraumplan 1:500, Plan Nr. 16767.02-04-01, vom 12. September 2022, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Säumerstrasse bis Zürichsee steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Einsprachen

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig drei Einsprachen ein.

a. Einsprache von Claudia Rutz-Minelli und Sara Rutz, beide Grenzbachstrasse 12, 8805 Richterswil, vom 9. Juli 2021

Rechtsbegehren und Begründung:

(1.) Die Grunddienstbarkeiten 3980 [Baubeschränkung] und 3874 [Pflanzungsbeschränkung] seien auf die geplante neue Bachparzelle und den Gewässerraum zu übertragen. Durch eine Neubepflanzung dürfe die Aussicht auf den See auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden.

(2.) Pflanzen auf der Zürcher Seite des Grenzbaches, welche die Aussicht auf den See (gemäss Grunddienstbarkeiten 3980 und 3874) beeinträchtigen und nach Abschluss des Projektes im neuen Gewässerraum resp. Bachparzelle 8 stehen würden, seien vor Beginn der Bauarbeiten zurückzuschneiden und inskünftig unter der Schere zu halten.

(3.) Die Bauarbeiten am Bach sowie am Ufer müssten mit aller Vorsicht durchgeführt werden. Sollten innerhalb von 2 Jahren Pflanzen (vor allem hochstämmige Bäume) absterben, sei ein Ersatz an gleicher Stelle und in vergleichbarer Höhe zu pflanzen.



(4.) Sollten Pflanzen (Sträucher/Bäume) im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten am Ufer entfernt werden müssen, seien diese nach Abschluss der Arbeiten durch gleichwertige Pflanzen (Grösse und Qualität) zu ersetzen.

(5.) Ohne das vorherige [sinngemäss: nur mit vorherigem] Einverständnis [der Einsprecherinnen] und nur in ihrer Anwesenheit dürften allfällige Pflanzen auf dem Grundstück [der Einsprecherinnen] zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(6.) Für die geplante Landabtretung (welche [nach Meinung der Einsprecherinnen] gar nicht nötig sei), werde auf jeden Fall eine Entschädigung von mindestens CHF 400.00 pro Quadratmeter erwartet, Kaufpreis im Jahre 1988.

Zur Begründung verweisen die Einsprecherinnen vorwiegend auf die bestehenden Grunddienstbarkeiten 3980 (Baubeschränkung) und SP Art. 3874 (Pflanzungsbeschränkung), welche die heutige Aussicht gewährleisten würden. Gleichwohl äussern sie Bedenken, was die weitere Pflege und den Ersatz von später wegfallenden Bäumen und Sträuchern anbelangt. Sie machen weiter geltend, dass das Grundstück Kat.-Nr. 6092 nicht in einer Gefahrenzone liege. Für die Landabtretung fordern sie eine finanzielle Entschädigung.

Behandlung der Einsprache:

Das Bepflanzungskonzept mit Bepflanzungsplan sowie das Unterhalts-/Pflegekonzept mit zugehörigem Situationsplan und Querschnitten wurden im Sinne der Anträge überarbeitet. Insbesondere wird auf die vorgesehene Schwarzerle verzichtet.

Auf die Ausscheidung einer Gewässerparzelle im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wird verzichtet. Mit dieser Entscheidung wird eine Gleichstellung mit dem Kanton Schwyz (Gemeinde Wollerau) erreicht, welcher keine gewässereigene Grundstücksausscheidung vorsieht. Anträge im Zusammenhang mit einer Grundstücksausscheidung wie auch Abtretung respektive Enteignung von Grunddienstbarkeiten und einer entsprechenden Entschädigung werden im Rahmen der Projektfestsetzung damit gegenstandslos, soweit sie überhaupt Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Der Umstand, dass das Grundstück der Einsprecherinnen angeblich nicht von Hochwasser betroffen ist, entbindet die Wasserbaubehörden nicht von der Pflicht, den Grenzbach hochwassersicher auszubauen.

Eine Befundaufnahme wie auch die Anpassungsarbeiten werden vorgenommen. Unter Ziffer 15.3. des Technischen Berichts vom 7. Dezember 2022 ist das diesbezügliche detaillierte Vorgehen aufgeführt.

Ansprüche im Zusammenhang mit später absterbenden Pflanzen können nicht Gegenstand des Festsetzungsverfahrens sein. Sie sind im Rahmen von allfälligen Haftpflichtansprüchen zu regeln.

Die Anträge wurden somit berücksichtigt respektive sie sind als erledigt abzuschreiben, soweit auf sie einzutreten ist.



b. Einsprache von Stefan Peller, Grenzbachstrasse 11, 8805 Richterswil, vertreten durch Rechtsanwältin M^oAnna Frey, Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Nüscherstrasse 35, 8021 Zürich, vom 9. Juli 2021

Rechtsbegehren und Begründung:

(A.1.) Es sei das vorgesehene Bepflanzungskonzept dahingehend abzuändern, dass es mit der auf Kat.-Nr. 5973 eingetragenen Grunddienstbarkeit (Pflanzungsbeschränkung, SP Art. 3874) nicht in Widerspruch tritt; entsprechend sei auf die geplante Schwarz-Erle im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 6551 zu verzichten; sodann seien im Rahmen des Bepflanzungskonzepts ausschliesslich Pflanzen vorzusehen, die auch ohne regelmässige Unterhalts- und Pflegemassnahmen eine maximale Wuchshöhe ab gewachsenem Terrain von 3,0 m nicht überschreiten; *eventualiter* seien im Rahmen des Bepflanzungskonzepts verbindliche Unterhalts- und Pflegemassnahmen zu Lasten des Projekts festzulegen, die sicherstellen, dass die Pflanzen dauernd auf einer Höhe von maximal 3 m ab gewachsenem Terrain von der neuen Grundeigentümerin unter der Schere gehalten werden.

(A.2.) Es sei festzustellen, dass die fragliche Grunddienstbarkeit (Pflanzungsbeschränkung, SP Art. 3874) im Rahmen des vorgesehenen Landerwerbs auf den abzutretenden Grundstücksflächen bestehen bleibt und demzufolge auf der neu auszuscheidenden Grenzbachparzelle im Grundbuch einzutragen sein wird.

(A.3.) Es sei das vorgesehene Bepflanzungskonzept dahingehend abzuändern, dass die Vorschriften über die gesetzlichen Pflanzenabstände gemäss §§ 169 ff. EG ZGB eingehalten werden, und es seien im Rahmen des Bepflanzungskonzepts verbindliche Unterhalts- und Pflegemassnahmen zu Lasten des Projekts festzulegen, welche die dauernde Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sicherstellen.

(A.4.) Es sei in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ein verbindliches Unterhaltskonzept festzulegen, welches zu Lasten des Projekts die notwendigen Unterhaltsmassnahmen sicherstellt und überdies die Zugänglichkeit für den Unterhalt regelt.

(B.5.) Es sei der Gewässerraum im Bereich des Grundstücks des Einsprechers durchgehend auf eine Breite von maximal 11.0 m (bzw. auf maximal 5.5 m auf der Uferseite des Einsprechers) zu beschränken.

(C.6.) Es sei festzustellen, dass die Enteignung bzw. der für das Wasserbauprojekt vorgesehene Landerwerb nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage (und damit auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens) bildet.

(C.7.) *Eventuell* sei die Enteignerin zu verpflichten, die bauliche Ausnützung des abzutretenden Baulandes auf das Restgrundstück von Kat.-Nr. 5913 zu übertragen und dem Einsprecher den vollen verbleibenden Verkehrswert des abzutretenden Baulandes zu entschädigen.

(C.8.) *Eventuell* sei die Enteignerin zu verpflichten, dem Einsprecher für den Verlust des abzutretenden Baulands den Minderwert des Restgrundstücks von Kat.-Nr. 5973 voll zu entschädigen.



(C.9.) *Eventuell* sei die Enteignerin zu verpflichten, volle Entschädigung für die Enteignung von weiteren Privatrechten (Grunddienstbarkeit SP Art. 3874, Näherpflanzungsrechte gemäss EG ZGB) zu leisten.

(D.10.) Es sei vor Beginn der Bauarbeiten zu Lasten des Projekts ein amtlicher Befund (Protokoll und Fotodokumentation) über den Zustand der bestehenden Gebäude, Umgebungsanlagen und Bepflanzung auf Kat.-Nr. 5913 aufzunehmen.

(D.11.) Nach Abschluss der Wasserbauarbeiten seien in Absprache mit dem Einsprecher alle notwendigen Anpassungsarbeiten zu Lasten des Projekts vorzunehmen.

(E.12.) Es sei die Enteignerin zu verpflichten, die dem Einsprecher entstandenen Umtriebe – insbesondere die Anwaltskosten – vollumfänglich zu vergüten.

Zur Begründung bringt der Einsprecher vor, dass das Ausbauprojekt des Grenzbachs sowie die Gewässerraumfestlegung keine Hinweise auf die damit in Zusammenhang stehenden Landenteignungen enthalten würden und daher nur das Wasserbauprojekt durchgeführt werden könne. Eine eventuelle Enteignung habe zum Verkehrswert zu erfolgen. Die bestehenden Grunddienstbarkeiten müssten auf die neue Gewässerparzelle übertragen oder allenfalls entschädigt werden. Auf die Pflanzung einer Schwarzerle wie auch von Pflanzen mit mehr als 3 m Wuchshöhe sei zu verzichten, respektive der entsprechende Unterhalt sei sicherzustellen, damit die vorgesehenen Bepflanzungen nicht in Konflikt zum Pflanzenservitut kommen. Ein Gewässerraum von 11 m Breite sei ausreichend, um die Gewässerfunktionen sicherzustellen. Die geforderte Befundaufnahme sei notwendig, um im Fall von Streitigkeiten den Zustand vor Baubeginn sicherzustellen. Die Anwaltskosten seien zu vergüten.

Behandlung der Einsprache:

Auf die Ausscheidung einer Gewässerparzelle im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wird verzichtet. Mit dieser Entscheidung wird eine Gleichstellung mit dem Kanton Schwyz (Gemeinde Wollerau) erreicht, welcher keine gewässereigene Grundstücksausscheidung vorsieht. Anträge im Zusammenhang mit einer Grundstücksausscheidung wie auch Abtretung respektive Enteignung von Grunddienstbarkeiten und einer entsprechenden Entschädigung werden im Rahmen der Projektfestsetzung damit gegenstandslos, soweit sie überhaupt Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Das Bepflanzungskonzept mit Bepflanzungsplan sowie das Unterhalts-/Pflegekonzept mit zugehörigem Situationsplan und Querschnitten wurden im Sinne der Anträge überarbeitet. Insbesondere wird auf die vorgesehene Schwarzerle verzichtet.

Die massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite im Gewässerabschnitt Säumerstrasse bis Schwyzerstrasse wurde überprüft und mit 1.5 m festgelegt. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV ergibt sich eine Mindestbreite des Gewässerraums von 11.0 m. Somit wird der Gewässerraum auf dem des Kantons Zürich zugewandten Bachufer mit 5.5 m ab Bachachse festgelegt. Diesem Antrag wurde somit entsprochen.



Eine Befundaufnahme wie auch die Anpassungsarbeiten werden vorgenommen. Unter Ziffer 15.3. des Technischen Berichts vom 7. Dezember 2022 ist das diesbezügliche detailierte Vorgehen aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Der Einspruchepunkt E.12. betreffend Entschädigung von Umtrieben – insbesondere Anwaltskosten – ist daher abzuweisen.

Die Einsprache ist damit grösstenteils berücksichtigt und kann in diesem Umfang als erledigt abgeschrieben werden, sofern auf sie überhaupt eingetreten werden kann. In Bezug auf die Entschädigung ist sie abzuweisen.

c. Einsprache der Marggi Immobilien AG in Liquidation, Leutschenrain 18, 8807 Freienbach, vormals vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Alessandro Luginbühl, Brüngger Mattenberger Luginbühl Rechtsanwälte, Narzissenstrasse 5, 8006 Zürich vom 8. Juli 2021

Das Grundstück Kat.-Nr. 6550 wurde in der Zwischenzeit an Judith und Derk Mous, Lessingstrasse 3, 8002 Zürich und Grundstück Kat.-Nr. 6551 an Maren und Sascha Morgenweck, Schwyzerstrasse 48, 8805 Richterswil, verkauft.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2022 bzw. 15. Februar 2022 (Eingang Gemeinde) teilten die neuen Grundeigentümer der Gemeinde Richterswil mit, dass sie anstelle der Marggi Immobilien AG in Liquidation in das laufende Verfahren eintreten und dieses weiterführen wollen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 teilte Rechtsanwalt MLaw Alessandro Luginbühl der Gemeinde Richterswil mit, dass die neuen Grundeigentümer nicht durch die Kanzlei Luginbühl Roesle Rechtsanwälte anwaltlich vertreten werden. Somit ist die von der vormaligen Grundeigentümerin erhobene Einsprache zu behandeln.

Rechtsbegehren und Begründung:

(1.) Die Grunddienstbarkeit SP Art. 3874 «Pflanzungsbeschränkung» unter anderem zugunsten der Grundstücke Kat.-Nr. 6550 und 6551 sei auch zulasten der neu auszuscheidenden Parzelle (Grenzbach) im Grundbuch einzutragen.

(2.) Es sei der Bepflanzungsplan dergestalt anzupassen, dass die gewählte Bepflanzung auch ohne pflegerische Unterhaltseingriffe eine maximale Höhe von 3.0 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreitet; wobei namentlich auf die geplante Schwarz-Erle im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 6550 und 6551 zu verzichten sei.

(3.) Eventuell sei das Projekt mit der Auflage resp. mit einem verbindlichen Unterhaltskonzept zu versehen, wonach die geplante Bepflanzung durch die öffentliche Hand ständig auf einer maximalen Höhe von 3.0 m unter der Schere zu halten ist.

(4.) Der Gewässerraum sei auf eine Breite von 11.0 m zu beschränken bzw. im Bereich der Enteigneten um min. 0.5 m zu reduzieren.



Enteignungsrechtliche Begehren:

(1.) Soweit dem projektspezifischen Antrag Nr. 1 nicht entsprochen wird, sei die Enteignerin zu verpflichten, die Aufhebung der bestehenden Grunddienst SP Art. 3874 "Pflanzungsbeschränkung" jedenfalls mit Bezug auf die Grundstücke Kat.-Nr. 6550 und 6551 zu enteignen.

(2.) Soweit dem projektspezifischen Antrag Nr. 2 nicht entsprochen wird, sei die Enteignerin zu verpflichten, ein Näherpflanzungsrecht zulasten der Grundstücke Kat.-Nr. 6550 und 6551 zu enteignen.

Entschädigungsbegehren:

Die Enteignete sei für sämtliche abgetretenen Privatrechte voll zu entschädigen; insbesondere für die definitiv abzutretende Landflächen Kat.-Nr. 6550 und 6551; für sämtliche auf der neu auszuscheidenden Parzelle (Grenzbach) nicht weitergeführten Grunddienstbarkeiten zugunsten der enteigneten Grundstücke; für allfällige Näherpflanzungsrechte; sowie für den Minderwert der verbleibenden Restgrundstücke Kat.-Nr. 6550 und 6551.

Kosten und Entschädigungen:

Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprachegegnerin/Enteignerin.

Behandlung der Einsprache:

Auf die Ausscheidung einer Gewässerparzelle im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wird verzichtet. Mit diesem Entscheid wird eine Gleichstellung mit dem Kanton Schwyz (Gemeinde Wollerau) erreicht, welcher keine gewässereigene Grundstücksausscheidung vorsieht. Anträge im Zusammenhang mit einer Grundstücksausscheidung wie auch Abtretung respektive Enteignung von Grunddienstbarkeiten und einer entsprechenden Entschädigung werden im Rahmen der Projektfestsetzung damit gegenstandslos, soweit sie überhaupt Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Das Bepflanzungskonzept mit Bepflanzungsplan sowie das Unterhalts-/Pflegekonzept mit zugehörigem Situationsplan und Querschnitten wurden im Sinne der Anträge überarbeitet. Insbesondere wird auf die vorgesehene Schwarzerle verzichtet.

Die massgebende natürliche Gerinnesohlenbreite im Gewässerabschnitt Säumerstrasse bis Schwyzerstrasse wurde überprüft und mit 1.5 m festgelegt. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV ergibt sich eine Mindestbreite des Gewässerraums von 11.0 m. Somit wird der Gewässerraum auf dem des Kantons Zürich zugewandten Bachufers mit 5.5 m ab Bachachse festgelegt. Diesem Antrag wurde somit entsprochen.

Nach § 17 Abs. 1 VRG werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Der Antrag betreffend Entschädigung ist daher abzuweisen.

Die Einsprache ist damit grösstenteils berücksichtigt und kann in diesem Umfang als erledigt abgeschlossen werden, sofern auf die überhaupt eingetreten werden kann. In Bezug auf die Entschädigung ist die Einsprache abzuweisen.



d. Fazit zu den Einsprachen:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Richterswil im Rahmen der Projektüberarbeitung auf sämtliche Einsprachen (mit Ausnahme der Entschädigung) vollumfänglich eingeht, soweit sie öffentliches wasserbaupolizeiliches bzw. gewässer-schutzrechtliches Recht umfassen. Die entsprechenden Änderungen wurden im Techni-schen Bericht sowie im Bepflanzungskonzept mit Bepflanzungsplan und im Unterhalts-/Pflegekonzept mit zugehörigem Situationsplan und Querschnitten sowie im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung mit zugehörigem Gewässerraumplan vorgenommen.

Die Zuständigkeiten und Abgrenzungen des Gewässerunterhalts sind im Regierungsrats-beschluss (RRB) Nr. 377/1993 des Kantons Zürich geregelt (siehe Praxishilfe Wasserbau, AWEL 2018). Beim Grenzbach jedoch wird die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Richterswil vertraglich geregelt und liegt beim Bezirk Höfe des Kantons Schwyz. Entsprechend wird die lagemässige Abgrenzung der Unterhaltungspflichten entsprechend dem Unterhalts-/ Pflege-konzept auf der Gewässerseite des Kantons Zürich vom Kanton Schwyz übernommen. Dadurch reduzieren sich die unterhaltungspflichtigen Flächenanteile für die Grundeigentümer gegenüber den Festlegungen aus dem obengenannten RRB. Die Zugänglichkeit für den Unterhalt ist im Sinne von § 9 WWG vor Beginn der Unterhaltsarbeiten mit den betroffenen Grundeigentümern festzulegen. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Auch auf folgende Punkte wird im Sinne einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Einsprechern vor Baubeginn eingegangen:

- Es wird ein amtlicher Befund (Protokoll und Fotodokumentation) über den Zustand der Gebäude, Umgebung und Bepflanzung auf sämtlichen an den Grenzbach angrenzenden Grundstücken erstellt.
- Sämtliche Anpassungsarbeiten zur Behebung von allfälligen durch die Bauarbeiten her-beigeführten Veränderungen an den dokumentierten Objekten erfolgen in Anlehnung an den aufgenommenen ursprünglichen Zustand zu Lasten des Projektes.
- Es wird mit allen betroffenen Grundeigentümern die temporäre Rodung der Pflanzen zusammen mit der Bauherrin und dem Revierförster besprochen. Zur Definition und Er-stellung allfälliger Baumschutzmassnahmen wird ein Baumpfleger beigezogen.
- Die vorhandene Uferbestockung wird, beim Wegfall aufgrund der Bauarbeiten, in der-selben Form (laubabwerfend oder immergrün) und in einer verhältnismässigen Grösse wiederhergestellt. Der Ersatz im Bereich des Gewässerraums erfolgt mit einer standort-typischen gewässerbezogenen Bepflanzung.



I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 7. Dezember 2022 Fr. 1 267 000

./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 105 000

Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 1 162 000

Die beitragsberechtigten Aufwendungen werden je zur Hälfte (50%) zwischen den Kantonen Schwyz und Zürich aufgeteilt.

Total beitragsberechtigte Aufwendungen Kanton Zürich
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%:

50% von Fr. 1 162 000 Fr. 581 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 581 000 Fr. 58 100

Gesamte Subvention
(Hochwassersicherer Ausbau Grenzbach) Fr. 58 100

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2026 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unter-



zeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Richterswil weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 581 000

Fr. 203 350

Gesamter Bundesbeitrag NFA
(Hochwassersicherer Ausbau Grenzbach)

Fr. 203 350

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2026 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2530 (alt 8.0), im Abschnitt zwischen Säumerstrasse und Seestrasse, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Die Zugänglichkeit für den Unterhalt ist im Sinne von § 9 WWG vor Beginn der Unterhaltsarbeiten mit den betroffenen Grundeigentümern festzulegen.
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau und in der Erstellung von ingenieurbioologischen Bauteilen erfahrene Firma auszuführen.
 - g) Für die wasserbautechnische Bauleitung ist eine ausgewiesene Fachperson aus dem Bereich Wasserbau, Ingenieurbioologie und Hydraulik beizuziehen.



- h) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- i) Für die Stufenbecken sind unter Berücksichtigung der sich einstellenden Kolk-tiefen (Berechnung) und der daraus resultierenden Foundationstiefen dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig vor Baubeginn vermasste Detailpläne zur Genehmigung einzureichen.
- j) Für das Einlaufbauwerk und den Durchlass Ober-Hafen sind dem AWEL, Ab-teilung Wasserbau, rechtzeitig vor Baubeginn vermasste Detailpläne inkl. De-tailhydraulik zur Genehmigung einzureichen.
- k) Für die Blockriegel und das Einlaufbauwerk Durchlass Seestrasse (inkl. Detail-hydraulik) sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig vor Baubeginn vermasste Detailpläne zur Genehmigung einzureichen.
- l) Innerhalb des Abflussprofils ist grundsätzlich ein verdichteter Konstruktionsbe-ton zu verwenden. Es darf kein Mager- und Geröllbeton oder dgl. verwendet werden, auch nicht als Sauberkeitsschicht oder beim Versetzen von Steinblö-cken usw.
- m) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- n) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standort-gerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
- o) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen zu versetzenden Blocksteine aus Na-tursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entste-henden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden.
- p) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu be-schränken.
- q) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
- r) Meteorwassereinleitungen und allfällige Leitungsquerungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL, November 2021) zu erstellen.
- s) Für die Stufenbecken und Blockriegel sind während des Baus in Absprache mit der Fischerei und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Muster in einem zusam-menhängenden Gewässerabschnitt (Musterstrecke) inkl. weiterer vorgesehe-



nen Sohlstrukturen zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie weiteren massgebenden Fachstellen vor Ort genehmigen zu lassen.

- t) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - u) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - v) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - w) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - x) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung, Lehrgerüste für den Brückenbau usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - y) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - z) Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist im Bericht Unterhalts-/Pflegekonzept (Bericht-Nr. 16767.02-01-04) vom 22. November 2022 mit zugehöriger Situation Unterhalt 1:200 (Plan-Nr. 16767.02-04-08) vom 2. Dezember 2022 und zugehörigen Schnitten Unterhalt 1:100 vom 23. bzw. 30. September 2022 geregelt. Die Anwendung erfolgt sinngemäss für den Abschnitt Schwyzerstrasse bis Seestrasse.
 - aa) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - bb) Die Prüfung von statischen und hydraulischen Bemessungen ist nicht Gegenstand der Festsetzung und liegt in der alleinigen Verantwortung der Bauherrin bzw. des Planers.
 - cc) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit sämtlichen massgebenden Fachstellen sowie der Bauherrin, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge, sofern nicht bereits ein Gewässergrundstück ausgeschieden ist, der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Richterswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Grenzbach,



öffentliches Gewässer Nr. 2530 (alt 8.0), nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

3. Die wasserrechtliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Ersatz des Durchlasses Ober-Hafen wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziffer 1 lit. a, c bis h, j, l und t bis bb dieser Verfügung auch für den Durchlass.
 - b) Die wasserrechtliche Konzession für den Durchlass wird auf den 31. Dezember 2063 befristet.
 - c) Der Durchlass ist auf den unter Dispositiv I Ziff. 3 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und die Bewilligung erneuert worden ist.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist. Die Abstürze sind aus mehreren versetzten Blöcken zu erstellen. Die Gestaltung soll sich am Bild eines Bergbachs orientieren.
- b) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.
- c) Es ist zu prüfen, ob im unteren Bachabschnitt im Bereich des geplanten Uferblocksatz die linksufrige geplante Hartverbauung mit ingenieurbioökologischen Massnahmen erfolgen kann. Ist die Befestigung mit Steinen notwendig, sind diese in die Böschungen einzubinden. Rechtsufrig sind die Steine ebenfalls in die mageren Böschungen einzubinden.
- d) Die Ufererhöhung soll mit magerem Material erfolgen. Auf eine Humusierung ist zu verzichten. Auch die Böschungen sind mager zu gestalten.
- e) Bei der Positionierung von Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. D.h. die Strukturen sind so zu platzieren,



dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.

- f) Für die Bepflanzung ist auf eine regionale Herkunft der Pflanzen zu achten. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Gerinnenah empfiehlt es sich, artenreiche Soden vom alten Bachlauf zu verwenden.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

V. Strasseninspektorat

Dem Vorhaben wird ohne Anträge zugestimmt.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau oder Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen.
- c) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Erdmandelgras, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Essigbaum und Asiatischer Staudenknöterich) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>). Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen des Cercle Exotique [ehemals AGIN] für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 FrSV).
- d) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischem Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete



Standorte und Alllasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Alllasten einzureichen.

- e) Bei Beständen des Japanknöterichs wird empfohlen, falls durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
- f) Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique (siehe https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/200427105222_Empfehlung_Abgetragener_Boden_mit_invasiven_gebietsfremden_Pflanzen_V2_DE_definitiv20200325.pdf) zu beachten.
- g) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter Deklarationsformulare unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umgang-mit-bauabfaellen.html>).
- h) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- i) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- j) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- k) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.



- I) Maschinen und zugeführtes Material müssen frei von aquatischen Neozoen sein, das heisst, es darf kein unbehandeltes Material aus belasteten Gewässern zugeführt werden und Maschinen müssen nach der Verwendung an belasteten Gewässern entsprechend gereinigt werden.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Grenzbach (Kanton Zürich) im Abschnitt Säumerstrasse bis Zürichsee gemäss dem Gewässerraumplan 1:500, Plan-Nr. 16767.02-04-01 vom 12. September 2022 und dem dazugehörigen Kurzbericht, Bericht-Nr. 16767.02-01-03) vom 22. November 2022, festgelegt.

VIII. Einsprachen

1. Die Einsprache von Claudia Rutz-Minelli und Sara Rutz, Richterswil, vom 9. Juli 2021 wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich berücksichtigt, sofern darauf eingetreten werden kann. Sie wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die Einsprache von Stefan Peller, Richterswil, vertreten durch MLaw Anna Frey, Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Zürich, vom 9. Juli 2021 wird im Sinne der Erwägungen grösstenteils berücksichtigt, sofern darauf eingetreten werden kann. In Bezug auf die Entschädigung wird sie abgewiesen.
3. Die Einsprache der Marggi Immobilien AG in Liquidation, Freienbach, vormals vertreten durch RA MLaw Alessandro Luginbühl, Brüngger Mattenberger Luginbühl Rechtsanwälte, Zürich, vom 8. Juli 2021, in deren Nachfolge getreten von Judith und Derk Mous, Zürich, sowie Maren und Sascha Morgenweck, Richterswil, wird im Sinne der Erwägungen grösstenteils berücksichtigt, sofern darauf eingetreten werden kann. In Bezug auf die Entschädigung wird sie abgewiesen.

IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Richterswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Grenzbach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 58 100, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrech-



nung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung.

Dem Gesuch beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Richterswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Grenzbach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 203 350, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift

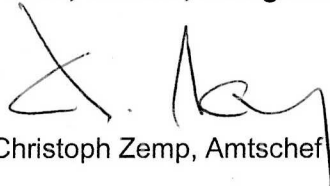


muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeindeverwaltung Richterswil, Werke, Philipp Kümin, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005]) **(A-Post-Plus)**
- Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
- Amt für Gewässer, Wasserbau, Andrea Lampietti, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz
- Bezirk Höfe, Umwelt, Thomas von Atzigen, Verenastrasse 4b, 8832 Wollerau
- Geoinfra Ingenieure AG, Benno Heussi, Churerstrasse 44a, 8808 Pfäffikon SZ (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Claudia Rutz-Minelli, Grenzbachstrasse 12, 8805 Richterswil **(Einschreiben)**
- Sara Rutz, Grenzbachstrasse 12, 8805 Richterswil **(Einschreiben)**
- Judith Mous, Lessingstrasse 3, 8002 Zürich **(Einschreiben)**
- Derk Mous, Lessingstrasse 3, 8002 Zürich **(Einschreiben)**
- Maren Morgenweck, Schwyzerstrasse 48, 8805 Richterswil **(Einschreiben)**
- Sascha Morgenweck, Schwyzerstrasse 48, 8805 Richterswil **(Einschreiben)**
- Wolfer & Frey Rechtsanwälte, Anna Frey, Nüscherstrasse 35, 8021 Zürich **(Einschreiben)**
- Peter Hagen, Säumerstrasse 13, 8805 Richterswil **(A-Post-Plus)**
- RISA Liegenschaften AG, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil **(A-Post-Plus)**
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Karla Andreoli (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Finanzen und Koordination, Eileen Keller (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: - 5. April 2023